

Geschäftsordnung für die Schäferwagenkirche Rezat/Jura

1. Grundsätzliches

1.1 Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenburg, die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pleinfeld sowie die in der Pfarrei Felchbachtal zusammenwirkenden Evang.-Luth. Kirchengemeinden Ettenstatt, Höttingen, Reuth unter Neuhaus und Weiboldshausen haben gemeinsam das Angebot einer Schäferwagenkirche für Gottesdienste und andere Veranstaltungen an touristischen und Freizeitorten entwickelt und gestalten es. Dies zu tun und fortzuführen, gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben der beteiligten geschäftsführenden Pfarrstellen.

1.2 Im zugrundeliegenden Konzept vom 7.5.2020 wird der Zweck wie folgt beschrieben:

Das schmucke, mobile Kirchlein ist an seinem Aufstellungsort ein Blickfang und Augenschmaus, es macht freundlich und unaufdringlich sichtbar, daß Kirche zu den Menschen hinausgeht auf die Wiesen, Seen, Plätze – dort, wo sich Leben versammelt. Zugleich hat es alles dabei und bietet alle Möglichkeiten, um ein niederschwelliges, spirituell-gottesdienstliches Angebot für Eingeladene und Vorbeikommende zu gestalten.

1.3 Die „Schäferwagenkirche“ besteht aus dem Schäferwagenanhänger selbst sowie einem Materialanhänger insbesondere mit Klappstühlen und weiterer Ausstattung. Beide sind und bleiben im Eigentum der Kirchengemeinden, die sie angeschafft und ausgestattet haben:

- a) Schäferwagenanhänger (Wonner, Hainsfarth, 171/2021), samt Ausstattung im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenburg, nach StVZO auf diese zugelassen und versichert, zul. Ges.Gew. 1,6 t, Dienstgewicht 1,1 t Das amtliche Kennzeichen ist WUG-EV 123.
- b) Materialanhänger (Bachert, Bad Friedrichshall, 10162/1962), samt Ausstattung im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ettenstatt, nach StVZO auf diese zugelassen und versichert, zul. Ges.Gew. 0,75 t, Dienstgewicht x,x t Das amtliche Kennzeichen ist WUG-W 500.

Alle drei Pfarreien bzw. sieben Kirchengemeinden leihen sich den Schäferwagen und den Materialanhänger gegenseitig aus. Die Ausleihe und die Anerkennung der Verleihbedingungen ist durch den gegengezeichneten Jahreseinsatzplan dokumentiert.

1.4 Das Evang.-Luth. Dekanat Weißenburg ist dafür zuständig, daß diese gegenseitig gewährte Nutzung personenunabhängig gewährleistet ist. Es achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und überwacht in Zusammenarbeit mit der VE Pappenheim alle finanziellen Vorgänge, gegenseitige Ansprüche und Verbuchungen.

Der Dekanatsausschuß erhält einmal jährlich einen Bericht über konzeptionelle Überlegungen, zurückliegende Einsätze und Erfahrungen, Planungen.

2. Finanzierung

2.1 Erwerb

Die Kirchengemeinde Weißenburg vereinnahmt in ihre Kasse alle Förderungen von dritter Seite. Sie leistet daraus alle Rechnungen, den Schäferwagen betreffend, und ersetzt der Kirchengemeinde Ettenstatt deren Ausgaben für den Materialanhänger. Diese Abrechnung erfolgt nach Bezahlung aller Rechnungen und der Fahrzeugzulassung, spätestens zum 31.10.2021. Das Dekanat überwacht diese Vorgänge und bestätigt den drei Pfarreien zum Jahresende 2021 die ordnungsgemäße Verteilung der Förderungsgelder und den Abschluß der Erstinvestitionen.

2.2 Laufende Kosten

In den Haushalten der Kirchengemeinden Weißenburg, Pleinfeld und Ettenstatt wird ab dem HH-Jahr 2021 je ein Sachkonto „Tourismusarbeit/Schäferwagenkirche“ mit zweckmäßigen Unterkonten eingerichtet. Die drei Kirchengemeinden buchen ihre Einnahmen und Ausgaben während eines Jahres selbständig. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres erfolgt durch die VE Pappenheim die Zusammenstellung aller Einnahmen (Zuschüsse, Spenden) und Ausgaben aller drei KG'en für den Betrieb beider Fahrzeuge (einschl. Lohnkosten Betreuer/in) *und die durchgeführten Veranstaltungen*. Die Kosten für den Fahrzeugunterhalt, Betreuung, Steuern und Versicherungen sowie für Veranstaltungen werden nach Möglichkeit durch den Dekanatshaushalt gefördert; durch die Förderung nicht abgedeckte Kosten werden von den drei Kirchengemeinden anteilig (nach der Zahl der Gemeindeglieder) getragen, gegenseitige Zuwendungen bzw. Umlagen sind möglich. Jede Kirchengemeinde kann eine Rücklage für die Schäferwagenkirche anlegen (Überschuß etwa aus Spendengeldern nach Abzug des Kostenanteils).

Die Kirchengemeinde Ettenstatt verrechnet ihren Kostenanteil intern mit den mitbeteiligten Kirchengemeinden Höttingen, Reuth unter Neuhaus und Weiboldshausen.

3. Einsatz, Unterbringung und Instandhaltung der Fahrzeuge

3.1 Einsatz

Die beteiligten Kirchengemeinden erstellen in jedem Februar gemeinsam eine Übersicht über die geplanten Einsätze der Schäferwagenkirche und des Materialanhängers im laufenden Jahr. Schäferwagen und Materialanhänger können auch unabhängig voneinander verwendet werden.

Das Pfarramt Felchbachtal führt in der Folge dieser Besprechung den Plan. Weitere Einsätze oder Änderungen werden dort abgesprochen und eingetragen, der ergänzte Plan zeitnah an alle Beteiligten übermittelt. Kurzfristig gemeldete Einsätze sind nur möglich, wenn die Zu- und Abführung zeitlich gewährleistet ist.

Grundsätzlich ist die Gemeinde, die den nächsten Einsatz durchführt, für die Abholung vom aktuellen Standort verantwortlich. Bei kurzen zeitlichen Abständen können die Fahrzeuge direkt vom einen zum nächsten Einsatzort gebracht werden. Bei längerdauernder Standzeit ohne Einsatz sind beide Fahrzeuge auf jeden Fall in ihre Unterstellhalle zu überstellen.

3.2 Unterbringung

Die Kirchengemeinde Pleinfeld übernimmt die wettergeschützte und sichere Unterbringung der beiden Fahrzeuge. Der Schäferwagenanhänger hat während des ganzen Jahres dort seinen Abstellplatz, der Materialanhänger kann während der Saison von April bis September auch dort untergebracht werden. Letzterer steht ansonsten in Ettenstatt.

Falls die beiden Fahrzeuge zwischen zwei dicht aufeinanderfolgenden Einsätzen nicht zum Pleinfelder Abstellplatz zurückgebracht werden (sh. 3.1, letzter Absatz), so ist für ihre sichere Abstellung (verschließbarer Hofraum o.ä.) zu sorgen. Der Kirchenanhänger kann während der durchgehenden Allmannsdorfer Einsätze am Brombachseestrand verbleiben, der Materialanhänger jedoch nicht. Bei jeglicher Abstellung außerhalb von begleiteten Veranstaltungen ist das Kupplungsschloß vorzulegen!

3.3 Instandhaltung

Für die Instandhaltung und deren Beauftragung ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich. Es wird ein Kümmerer bestellt, der einfache Instandsetzungen selbst vornehmen kann, größere Reparaturen in Absprache mit dem Eigentümer veranlaßt und die Termine der Hauptuntersuchungen überwacht. Nutzer haben Schäden oder Mängel dem Kümmerer umgehend zu melden.

3.4 Fahrdienst

Jede beteiligte Kirchengemeinde benennt Gemeindeglieder, die die Anhänger regelmäßig und ehrenamtlich mit eigenem, im Fahrzeugschein als genügend ausgewiesenem Zugfahrzeug zu und von den Veranstaltungsorten überführen und dort für eine verkehrssichere Abstellung sorgen. Diese Fahrdienstgruppe wird in einer namentlichen, stets aktualisierten Liste dieser Geschäftsordnung beigefügt.

Mit dem Fahrzeug werden der zugehörige Schlüsselbund und der Fahrzeugschein (Kopie) übergeben, mitgeführt und weitergegeben.

Die anhängenden „**Ausleih- und Benutzungsbedingungen**“ sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Die Fahrer haben diese Regeln beim Überführen, Aufstellen am Veranstaltungsort und Abstellen zu beachten.

3.5 Ausleihe an Dritte

Eine Ausleihe der Schäferwagenkirche ist nur unter den Maßgaben möglich, daß alle drei beteiligten Pfarreien in Person der Pfarramtsführenden zustimmen, sie für einen kirchlichen Zweck genutzt werden soll und der eigene Einsatzplan dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Leihgebühr für einen Einsatz von einem Tag beträgt 100,00 Euro. Der abholende Fahrdienst muß sich einweisen lassen (nur persönliche Übergabe; keine übergabelose Abholung).

Bis zum Ende des ersten ganzen Einsatzjahres 2022 sind Ausleihen an Dritte ausgeschlossen.

4. Regelmäßige Zusammenkunft der Beteiligten

Einmal im Jahr, nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse, kommen die Pfarramtsführenden, Dekan/in oder ein beauftragtes Mitglied des Dekanatsausschusses, Vertreter bzw. Beauftragte der Kirchengvorstände sowie weitere sachlich zuständige Mitarbeitende zur **Jahresversammlung** zusammen. Dabei werden besprochen und festgelegt:

- Inhaltliches Profil der Einsätze
- Nachbesprechung der zurückliegenden Saison (mit Statistik) und laufende Saison
- Instandhaltungsbedarf
- Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres, aufgeteilt auf die diversen Haushalte
- Vorblick auf das folgende Jahr, Schärfung des inhaltlichen Profils.

Ein Treffen der Beteiligten im Februar dient der Einsatzplanung für die anstehende Saison. Weitere Treffen ergeben sich nach Bedarf.

5. Sonstiges

Es wird ein Sakristeibuch der Schäferwagenkirche geführt, in das alle Einsätze (Gottesdienste, sonstige Angebote) mit Datum, Tag, Art, evtl. zugrundeliegender Bibeltext, Leitung, Musiker, Besucheranzahl und Besonderheiten eingetragen werden.

Presseartikel, Fotos etc. werden im Dekanatsbüro gesammelt und in einem Ordner „Chronik Schäferwagenkirche“ abgelegt; digitale Dateien ebenfalls dort.

Weißenburg, 15.2.2022

In Kraft gesetzt durch Unterschrift der Dekanin:

Zustimmung zu dieser Geschäftsordnung:

Kirchengemeinde Weißenburg

Kirchengemeinde Pleinfeld

Kirchengemeinde Ettenstatt für Pfarrei Felchbachtal

Anhang: **Ausleih- und Benutzungsbedingungen Schäferwagenkirche Rezat/Jura**

1. Sorgfaltspflicht

Alle Nutzer haben die beiden Fahrzeuge und ihre Ausstattung pfleglich zu behandeln und Sorgfalt walten zu lassen.

2. Überführung

Der Fahrdienst erhält bei Abholung den Fahrzeugschein samt Schlüsselbund für Türen und Kupplungsschloß. Er hat diese stets gesichert zu verwahren.

Der Fahrdienst hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Anhängers zu überzeugen und sich an die fahrzeugbedingte Höchstgeschwindigkeit (80 km/h) zu halten; **die tatsächliche Geschwindigkeit ist an die Straßenverhältnisse anzupassen!** Während der Fahrt sind alle Türen geschlossen (Riegel müssen eingerastet sein!), bei der Schäferwagenkirche auch **verschlossen** zu halten.

Der Kupplungs-Kugelkopf des Zugfahrzeugs muß vor dem Kuppeln des Schäferwagens entfettet werden!! Die Reibflächen der Schlingerdämpfung werden ansonsten untauglich. Dazu befindet sich Bremsenreiniger und Küchenkrepp in der Materialkiste. Die Höhe des Schäferwagens (Glockenturm!) mit 3,30 Meter ist zu beachten!

Außerdem sind die Hinweise auf dem Merkblatt der Schäferwagenmanufaktur Wonner zu beachten!

3. Abstellung

Am Einsatzort oder zur Zwischenabstellung sind die Fahrzeuge möglichst eben zu stellen, beim Schäferwagen ist die Handbremse anzuziehen, beim ungebremsten Materialanhänger sind zwei Keile unterzulegen. Außerhalb der Veranstaltung selbst ist beim Abstellen immer das Kupplungsschloß vorzulegen.

Zur Veranstaltung sind bei der Schäferwagenkirche zusätzlich die beiden hinteren Spindelstützen, nötigenfalls auf Unterlegplatten, herabzulassen; zum Ent- und Beladen sind beim abgestellten Materialanhänger ebenso die hinteren Stützen herabzulassen.

4. Ausrüstung / Nachbereitung:

Die entnommene Ausrüstung muß vollständig wieder in den dafür vorgesehenen Halterungen etc. untergebracht werden. Spanngurte sind, wo vorhanden, zu verzurren. Die Füße der Klappstühle sind vor dem Einladen, wenn sie verschmutzt sind, feucht abzuwischen. Die Innenräume sind auszukehren, bei nassem Wetter ist die Kirche auszuwischen.

Eine Liste führt in jedem Wagen die zugehörige Ausrüstung vollzählig auf. Fehlende Gegenstände sind dem Kümmerer mitzuteilen.

5. Dokumentation

Jeder Einsatz der Schäferwagenkirche ist vom Nutzer in das Sakristeibuch einzutragen.

Liste des Fahrdienstes:

Weißenburg:

Stefan Scharrer *eingewiesen*
Claus Reuter *eingewiesen*
Manfred Häupl *noch nicht eingewiesen*

Pleinfeld:

NN

Ettenstatt:

Joachim Piephans *eingewiesen*
Johannes Piephans *eingewiesen*
Helmut Popp *noch nicht eingewiesen*

Beschlußvorlage für den Kirchenvorstand Weißenburg:

Der Kirchenvorstand stimmt der Geschäftsordnung für die „Schäferwagenkirche Rezat / Jura“ in der Fassung vom 15.2.2022 zu. Er bejaht das dahinterstehende Konzept vollinhaltlich.

Die Kirchengemeinde Weißenburg überläßt in der Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Kirchengemeinden ihr Eigentum (*Schäferwagen*) zur Nutzung durch dieselben; bei Ausleihe von Eigentum anderer beteiligter Kirchengemeinden zu eigenen Zwecken wird Sorgfalt geübt und werden alle diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Verleihbedingungen stets beachtet.

Beschlußvorlage für den Kirchenvorstand Pleinfeld:

Der Kirchenvorstand stimmt der Geschäftsordnung für die „Schäferwagenkirche Rezat / Jura“ in der Fassung vom 15.2.2022 zu. Er bejaht das dahinterstehende Konzept vollinhaltlich.

Bei Ausleihe von Eigentum anderer beteiligter Kirchengemeinden zu eigenen Zwecken wird Sorgfalt geübt und werden alle diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Verleihbedingungen stets beachtet.

Vorlage für gemeinsamen Beschluß der Kirchenvorstände in der Pfarrei Felchbachtal:

Die Kirchenvorstände stimmen der Geschäftsordnung für die „Schäferwagenkirche Rezat / Jura“ in der Fassung vom 15.2.2022 zu. Sie bejahen das dahinterstehende Konzept vollinhaltlich.

Die Kirchengemeinde Ettenstatt überläßt in der Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Kirchengemeinden ihr Eigentum (*Materialanhänger*) zur Nutzung durch dieselben; bei Ausleihe von Eigentum anderer beteiligter Kirchengemeinden zu eigenen Zwecken wird Sorgfalt geübt und werden alle diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Verleihbedingungen stets beachtet.